



Förderverein
JOACHIMSTHALSCHES GYMNASIUM
Templin e. V.

Förderverein Joachimsthalsches Gymnasium e.V. • Prenzlauer Allee 28 • 17268 Templin

**Vereinfachter Spendennachweis zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in
Verbindung mit dem Kontoauszug**

Bei Spenden bis zu 300 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b der Einkommensteuerverordnung).

Empfänger der Spende: Förderverein Joachimsthalsches Gymnasium Templin e.V.,
Prenzlauer Allee 28, 17268 Templin

Bankverbindung: IBAN: DE22 1705 6060 0101 0096 66
BIC: WELADED1UMP Sparkasse Uckermark

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg/ Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg/ Kontoauszug

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Angermünde, Steuernummer 062/142/03578 mit Bescheid vom 08.12.2022 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Kunst und Kultur (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 AO), Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 6 AO) und bürgerliches Engagement (§ 52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 25 AO). Es wird bestätigt, dass die Geldzuwendung/der Mitgliedsbeitrag nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird. Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug Ihrer Steuererklärung bei. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Es wird bestätigt, dass die Geldzuwendung/der Mitgliedsbeitrag nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird. Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug Ihrer Steuererklärung bei.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Wolfram Göhre
Vorsitzender

Templin im Januar 2023

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).